Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224

§ 224 Abs. 2 Satz 2 BEG setzt voraus, daß der Rechtsanwalt seine Stellung als Vertreter der Partei bis zur letzten mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug oder bis zur Verkündung oder Zustellung eines ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteils innegehabt hat.

BGH, Urt.v. 19. Februar 1964 - IV ZR 137/63 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 137/63

Verkündet
am 19. Februar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Kurt E [redacted], J [redacted],
B [redacted] A [redacted], Ar [redacted],

Kläger und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [redacted],

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 22. Mai 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Die Klageschrift vom 7. Oktober 1961 ist von der in [redacted] wohnhaften und in Berlin-West zugelassenen Rechtsanwältin [redacted] (jetzt [redacted]) eingereicht worden. Der Klage lag eine Prozeßvollmacht vom 7. Oktober 1961 bei, die der ebenfalls in [redacted] wohnende Rechtsbeistand Hans-Hermann K[redacted] auf Grund einer vom Kläger ihm am 3. Oktober 1961 erteilten Vollmacht auf die Rechtsanwältin [redacted] ausgestellt hatte. Rechtsbeistand K[redacted] widerrief mit Schreiben vom 4. November 1961 die Prozeßvollmacht der Rechtsanwältin [redacted] und zeigte dem Landgericht an, daß er nunmehr den Kläger selbst vertrete. Er legte sodann eine auf ihn lautende Prozeßvollmacht vom 3. Oktober 1961 vor und trat auch als Prozeßbevollmächtigter des Klägers im Verfahren vor der Entschädigungskammer auf.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 30. August 1962 Berufung eingelegt und das Rechtsmittel nach entsprechender Fristverlängerung am 30. November 1962 begründet. Berufung und Berufungsbegründungsschrift sind von der Rechtsanwältin [redacted] (die Berufung noch mit [redacted]) unterzeichnet worden. Das Berufungsgericht hat die Berufung verworfen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seine im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger sich im Berufungsrechtszug nicht durch die Rechtsanwältin [redacted] vertreten lassen konnte. Nach §§ 209, 224 BEG, § 78 ZPO konnte der Kläger sich im Berufungsrechtszug nur durch einen beim Oberlandesgericht in Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwalt oder durch den Rechtsanwalt vertreten lassen, der ihn vor dem Landgericht in der gleichen Sache vertreten hatte.

Rechtsanwältin [redacted] hat den Kläger vor dem Landgericht nicht im Sinne dieser Vorschrift vertreten. Der erkennende Senat hat in seinem RzW 1960, 413 veröffentlichten Urteil ausgeführt: Vertreten im Sinne des § 224 BEG hat ein Rechtsanwalt eine Partei im ersten Rechtszug dann, wenn er in diesem Rechtszug in der Weise als Vertreter der Partei bestellt worden ist, daß er den Rechtsstreit verantwortlich für die Partei führen sollte und auch so nach außen in Erscheinung getreten ist. Es ist nicht erforderlich, daß der Rechtsanwalt den Kläger im ersten Rechtszug von der Klagerhebung an vertreten hat. Er muß aber die Stellung als Vertreter bis zur letzten mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug oder bis zur Verkündung oder Zustellung eines ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteils innegehabt haben. An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Sie entspricht dem Sinn und Zweck des § 224 BEG und führt nicht dazu, dieser Bestimmung einen engeren Raum zu geben, als es den Absichten des Gesetzes entspricht. § 224 Abs. 2 BEG ist zwar im Interesse der Verfolgten geschaffen worden.

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Verfolgten, der den Rechtsstreit im ersten Rechtszug durch einen Anwalt seines Vertrauens hat führen lassen, diesem auch seine Vertretung im zweiten Rechtszug zu übertragen. Es soll ihm dann erspart bleiben, einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt auszuwählen und zu beauftragen. Wie der Senat wiederholt dargelegt hat, bringt es dem Verfolgten andererseits auch Nachteile, wenn er seinen Rechtsstreit nicht durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt führen läßt, der seine Kanzlei am Orte dieses Gerichts hat. Das Gesetz hat diese Nachteile für den Verfolgten in Kauf genommen im Hinblick auf das Vertrauen, das der Verfolgte seinem für den ersten Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten entgegengebracht hat. Von diesem Vertrauen, das die Grundlage für die Ausnahmebestimmung des § 224 Abs. 2 BEG bildet, kann aber nur dann gesprochen werden, wenn der betreffende Prozeßbevollmächtigte den Kläger im ersten Rechtszug bis zur letzten mündlichen Verhandlung oder bis zur Verkündung oder Zustellung eines ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteils vertreten hat. Wenn das Vertretungsverhältnis vorher geendet hat, muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger dem Prozeßbevollmächtigten sein Vertrauen entzogen hat. Falls ihm, nachdem das Verfahren im ersten Rechtszug beendet ist, erneut Prozeßvollmacht erteilt wird, ist es nicht gerechtfertigt, ihm das Recht zuzubilligen, den Kläger nach § 224 Abs. 2 BEG auch vor dem Berufungsgericht zu vertreten. In diesem Fall muß der Kläger einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragen. Da die Rechtsanwältin [redacted] den Kläger im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung

vor dem Landgericht nicht mehr vertreten hat und da sie auch nicht bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf zugelassen war, ist die von ihr dort für den Kläger eingelegte Berufung mit Recht verworfen worden. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, 97 ZPO verworfen werden.

Ascher Raske Johannsen

Wüstenberg Dr. Loewenheim